



Protokollauszug des Gemeinderates Magden

Gemeinderatssitzung vom 3. April 2023

04.01 Baugesuche

159

Baubewilligung - Erweiterung Grube Talhof - Halmet

Einwohnergemeinde Magden, Schulstrasse 6, 4312 Magden

Sachverhalt

Bauherrschaft	Einwohnergemeinde Magden, Schulstrasse 6, 4312 Magden
Grundeigentümer	Ortsbürgergemeinde Magden, Schulstrasse 6, 4312 Magden
Projektverfasser	Koch + Partner, Im Bifang 2, 5080 Laufenburg
Bauobjekt	Erweiterung Mergel Grube Talhof - Halmet
Baugesuchsnummer	2022-0085
Strasse	Talhof
Parzellennummer	3016
Gebäudenummer	
Zone	Wald
Publikation	12.12.2022 - 10.01.2023
Einwendungen	Keine

Erwägungen

Gemeinderat und Bau-Ausschuss haben das Baugesuch geprüft und für in Ordnung befunden.

Entscheid

Der Gemeinderat erteilt der Einwohnergemeinde Magden auf der Parzelle 3016 die Baubewilligung für:

- Erweiterung Grube Talhof - Halmet

unter folgenden Auflagen und Bedingungen:

A. Allgemeine Auflagen und Bedingungen

Es gelten die allgemeinen Auflagen und Bedingungen zur Baubewilligung vom 9.1.2017. Sie bilden integrierenden Bestandteil dieser Baubewilligung.

B. Spezielle Auflagen und Bedingungen

1. Die am 05.12.2022 und 16.01.2023 gemäss nachfolgender Auflistung eingereichten Projektpläne bilden integrierenden Bestandteil dieser Baubewilligung. Vorbehältlich einer abweichenden Regelung im Rahmen dieser Baubewilligung, haben die Pläne die Bestimmungen der Bau- und Nutzungsordnung Magden und der kantonalen Baugesetzgebung einzuhalten.

Pläne:

- | | |
|--------------------------|--------------|
| – Situationsplan | Mstb. 1:500 |
| – Plan zum Rodungsgesuch | Mstb. 1:1000 |
| – Schnitte | Mstb. 1:500 |

Unterlagen:

- Abbaugesuch technischer Bericht
2. Die Meldungen von Baubeginn, Kanalisationsanschluss, Rohbaukontrolle sowie Schlusskontrolle sind fristgerecht per E-Mail an bauverwaltung@magden.ch zu melden. Alternativ können diese Meldungen auch schriftlich per Post an die Bauverwaltung gesendet werden. Die Baugesuchsnummer, das Bauvorhaben sowie das entsprechende Meldedatum sind zwingend in der E-Mail festzuhalten.
 3. Die Zustimmung des Departements Bau, Verkehr und Umwelt (Dep. BVU), Abteilung für Baubewilligungen, vom 15.03.2023 (BVUAFB.22.4629) bildet integrierender Bestandteil dieser Verfügung.
 4. Das Rodungsgesuch des Departements Bau, Verkehr und Umwelt, Abteilung Wald, vom 25.01.2023 (BVUAW.1646) bildet integrierender Bestandteil dieser Verfügung.
 5. Die Bewilligung zur Rodung ist bis zum 31.12.2025 befristet. Nach diesem Datum ist jede Rodung verboten.
 6. Der Mergelabbau ist bis zum 31.12.2027 und auf eine Abbaumenge von 5'000 m³ festgesetzt. Nach Ablauf der Frist wird die Situation neu beurteilt.
 7. Der Grubenwart ist für die Einhaltung der im Rodungsplan bewilligten Flächen verantwortlich.
 8. Der Grubenwart ist für die Einhaltung der Abbaufäche, Abbaumenge und Kontrolle zuständig. Ende Jahr meldet dieser dem Gemeinderat jeweils wieviel m³ Material abgebaut wurde.
 9. Der Grubenwart ist dafür verantwortlich, dass der Mergel ausschliesslich für die Ortsbürger- und Einwohnergemeinde Magden verwendet wird. Kleinbezüge von privaten Einwohnern von Magden bis 5 m³ pro Jahr werden toleriert.
 10. Innerhalb der Schutzobjekte (Best. Schutzobjekt und Erweiterung) ist ausschliesslich der Naturschutzverein zuständig. Die Zufahrt zu diesen Gebieten wird mit Steinblöcken gesperrt.
 11. Die Zufahrtswege dürfen weder verbreitert noch verändert werden.
 12. Als Ersatzaufforstung für die definitive Rodung wird auf der Parz. Nr. 3016 eine einwachsende Fläche im Umfang von 480 m² anerkannt.
 13. In das Grubenareal darf kein Material zugeführt werden. Rund um das Grubenmaterial dürfen keine Maschinen, Materialien oder Grüngut deponiert werden, ohne die Zustimmung der Forstverwaltung Rheinfelden.

Rechtsmittelbelehrung

1. Gegen diesen Entscheid kann **innert einer nicht erstreckbaren Frist von 30 Tagen** seit Zustellung beim Regierungsrat des Kantons Aargau, Postfach, 5001 Aarau, Beschwerde geführt werden.
2. Die Beschwerdeschrift muss einen **Antrag und eine Begründung** enthalten, d.h., es ist
 - a) anzugeben, wie der Regierungsrat entscheiden soll, und
 - b) darzulegen, aus welchen Gründen diese andere Entscheidung verlangt wird.
3. Auf eine Beschwerde, welche den Anforderungen gemäss den Ziffern 1 und 2 nicht entspricht, wird nicht eingetreten.
4. Eine Kopie des angefochtenen Entscheides sowie allfällige Beweismittel sind der Beschwerdeschrift beizulegen.
5. Das Beschwerdeverfahren ist mit einem Kostenrisiko verbunden, d.h., die unterliegende Partei hat in der Regel die Verfahrenskosten sowie gegebenenfalls die gegnerischen Anwaltskosten zu bezahlen.

Beilagen (Bauherrschaft)

- Originalplansatz
- Zustimmung des Dep. BVU (BVUAFB.22.4629)
- Rodungsgesuch des Dep. BVU (BVUAW.1646)

Protokollauszug an

- Herr [REDACTED] (EINSCHREIBEN inkl. Zustimmung des Dep. BVU (BVUAFB.22.4629), Rodungsgesuch des Dep. BVU (BVUAW.1646) und Pläne)
- Naturschutzverein Magden, [REDACTED], 4312 Magden (EINSCHREIBEN inkl. Zustimmung des Dep. BVU (BVUAFB.22.4629), Rodungsgesuch des Dep. BVU (BVUAW.1646) und Pläne)
- Departement Bau, Verkehr und Umwelt, Abteilung für Baubewilligungen, [REDACTED] (BVUAFB.22.4629)
- Departement Bau, Verkehr und Umwelt, Abteilung Wald, Entfelderstrasse 22, 5001 Aarau (BVUAW.1646/ inkl. Rodungsgesuch – Vorbereitetes Mäppchen)
- Forstverwaltung Rheinfelden, Marktgasse 16, 4310 Rheinfelden (inkl. Situationsplan)
- Koch + Partner, [REDACTED], Im Bifang 2, 5080 Laufenburg
- Gemeinderat Thomas Henzel
- Bauakten

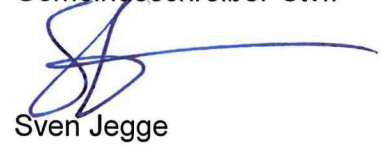
GEMEINDERAT MAGDEN

Frau Vizeammann:



Carole Binder-Meury

Gemeindeschreiber-Stv.:



Sven Jegge

**DEPARTEMENT
BAU, VERKEHR UND UMWELT**
Abteilung Wald

25. Januar 2023

Rodungsgesuch Nr. BVUAW.1646

Gemeinde: Magden
Gesuchstellerin: Einwohnergemeinde Magden
Bauvorhaben: Erweiterung Mergelgrube Halmet
Leitverfahren: Baugesuchverfahren BVUAFB.22.4629

Rodungsbewilligung

1. Sachverhalt

Die seit über fünfzig Jahren bestehende Mergelgrube im Gebiet Halmet soll erweitert werden. Die letzte Erweiterung wurde 2017 bewilligt (nachträgliche Bewilligung für eine 2013 vorgenommene Erweiterung). Nun soll die Grube erneut um 480 m² in Richtung Nordosten erweitert werden, wozu 480 m² Wald gerodet werden müssen. Als Rodungersatz soll eine flächengleiche, einwachsende Fläche im südlichen Teil der Grube anerkannt werden. Das verbleibende Grubenareal bietet genügend Platz für den Umschlagplatz und weist eine bestehende Zufahrt auf. Ein grosser Teil der bestehenden Grube wird schon lange nicht mehr für den Materialabbau genutzt, sondern als Naturschutzgebiet gepflegt. Die Grube gilt seit 2001 als Amphibienlaichgebiet von nationaler Bedeutung (IANB). Der in der Grube abgebaute Mergel soll für den Unterhalt von gemeindeeigenen Wald- und Flurstrassen verwendet werden. Es sollen maximal 5'000 m³ innerhalb von 5 Jahren abgebaut werden. Der Bedarfsnachweis liegt vor (technischer Bericht vom 14. November 2022). Der geplante Abbau entspricht somit einer Kleinabbaustelle gemäss kantonaler Praxis.

2. Erwägungen

Das vorliegende Rodungsgesuch wird im Rahmen eines kantonalen Baugesuchverfahrens gestellt. Damit ist die Abteilung Wald des Departements Bau, Verkehr und Umwelt des Kantons Aargau für die Erteilung der Rodungsbewilligung zuständig.

In den letzten 15 Jahren vor Einreichung des vorliegenden Rodungsgesuchs wurde für das gleiche Werk eine Rodungsbewilligung erteilt: Am 20. November 2017 wurde nachträglich die Rodung von 948 m² bewilligt. Davor wurde am 10. März 1995 eine Rodung im Umfang von 2'575 m² bewilligt. Bei einer total massgeblichen Rodungsfläche von 1'428 m² wird das BAFU nicht angehört. Gemäss Beurteilung der Sektion Landschaft und Gewässer der Abteilung Landschaft und Gewässer des Depar-

tements Bau, Verkehr und Umwelt löst auch das betroffene Amphibienlaichgebiet von nationaler Bedeutung (IANB) keine Anhörungspflicht aus, weil es sich um ein Bauprojekt und nicht um den Erlass von Nutzungs- und Schutzvorschriften (Nutzungsplanung) handelt.

Die Zustimmung der betroffenen Grundeigentümerin (Ortsbürgergemeinde Magden) liegt vor (Unterschriften des Gemeindeammanns und des Gemeindeschreibers auf dem Rodungsplan und auf dem Deckblatt des technischen Berichts).

Das vorliegende Rodungsgesuch lag vom 19. Dezember 2022 bis zum 17. Januar 2023 in der Gemeinde Magden öffentlich auf. Gemäss Mitteilung der Bauverwaltung Magden vom 23. Januar 2023 sind dagegen **keine Einwendungen** eingegangen.

Die Gewinnung von Mergel für den Unterhalt von gemeindeeigenen Wald- und Flurstrassen gilt als **wichtiger Grund**, der das Interesse an der Walderhaltung überwiegen kann.

Das Werk, für das gerodet werden soll, ist durch das Mergelvorkommen und die bestehende Grube **auf den vorgesehenen Standort angewiesen**.

Das Werk **erfüllt** gemäss kantonaler Zustimmung der Abteilung für Baubewilligungen des Departements Bau, Verkehr und Umwelt sachlich **die Voraussetzungen der Raumplanung**. Eine Baubewilligung für eine Baute ausserhalb Baugebiet kann erteilt werden.

Die Rodung führt zu **keiner erheblichen Gefährdung der Umwelt** durch Erosion, Rutschungen, Brände oder Windwurf.

Gemäss Stellungnahme der Abteilung für Umwelt des Departements Bau, Verkehr und Umwelt vom 16. Januar 2023 zieht das Projekt keine weitere **Gefährdung der Umwelt** wie Gewässerverschmutzung, Lärm, Staub, Erschütterungen usw. nach sich.

Abbautechnische Auflagen werden in der Zustimmung der Abteilung für Baubewilligungen des Departements Bau, Verkehr und Umwelt des Kantons Aargau aufgeführt.

In Vertretung der Interessen des **Natur- und Heimatschutzes** hat die Abteilung Landschaft und Gewässer des Departements Bau, Verkehr und Umwelt gemäss Stellungnahme vom 18. Januar 2023 keine Einwände gegen das Vorhaben. Die Erweiterung der Mergelgrube tangiert die Zone B des Amphibienlaichgebiets von nationaler Bedeutung (IANB), ein Naturschutzgebiet von kantonaler Bedeutung im Wald (NKBW) und eine kommunale Naturschutzzone im Wald der Kategorie "Naturwaldgemässe Bestockung". Gemäss dem Objektblatt zum vorliegenden IANB gefährdet ein extensiver Mergelabbau die Schutzziele nicht. Durch die Erweiterung der Mergelgrube werden Teile der bestehenden Grube nicht mehr für den Mergelabbau benötigt und können als Amphibienlebensraum gestaltet werden. Die Abteilung Landschaft und Gewässer beantragt entsprechende Auflagen in der Baubewilligung.

Als Rodungsersatz wird eine einwachsende Fläche im Ausmass von 480 m² im südlichen Teil der Grube anerkannt. Diese liegt ausserhalb landwirtschaftlicher Vorrangflächen. Der Rodungsersatz liegt innerhalb eines Naturschutzgebiets von kantonaler Bedeutung gemäss Richtplan (NKB) und in der Zone A des Amphibienlaichgebiets von nationaler Bedeutung (IANB). Im Rahmen des Naturschutzprogramms Wald besteht für das gesamte Grubenareal ein Pflegevertrag zum Unterhalt der vorhandenen Weiher und deren Umgebung. Dabei werden die vorhandenen Bestockungen in der Umgebung der Weiher als Sukzessionsflächen gepflegt und periodisch aufgelichtet, unabhängig davon, ob es sich dabei rechtlich um Wald handelt oder nicht. Entsprechend wird die vorliegende Rodungsersatzfläche weiterhin als Sukzessionsfläche gepflegt.

Gesamthaft betrachtet überwiegen im vorliegenden Fall die Interessen an der Rodung diejenigen an der Walderhaltung.

Erheblicher Vorteil:

Massgeblich für die Ermittlung des Mehrwerts ist die Differenz zwischen den Verkehrswerten des Waldbodens und des gerodeten Bodens. Mit der vorliegenden Bewilligung für eine Rodung kann der Boden nicht einträglicher genutzt werden. Es entsteht kein erheblicher Vorteil für die Bewilligungsnehmerin.

3. Rodungsentscheid

3.1 Der Einwohnergemeinde Magden wird für die Erweiterung der Mergelgrube Halmet eine Rodung im Umfang von 480 m² Wald bewilligt.

3.2 Die Bewilligung bezieht sich auf folgendes Grundstück:

Gemeinde	Lokalname	Eigentümer/in	Parz.Nr.	Rodung m ²
Magden	Halmet	OBG Magden	3016	480

Rodungskoordinaten: 2 627 300 / 1 261 780

Massgebend für die Abgrenzung der Rodungsfläche ist der Situationsplan 1:1'000, genehmigt durch die Abteilung Wald am 25. Januar 2023.

Die Bewilligung ist bis zum 31. Dezember 2025 befristet. Nach diesem Datum ist jede Rodung verboten.

3.3 Die bewilligten Rodungsgrenzen sind auf Kosten der Gesuchstellerin im Gelände durch die zuständige Nachführungsgeometerin oder den zuständigen Nachführungsgeometer einzumessen und zu verpflocken sowie am verbleibenden Bestand zu markieren. Die verpflockten Rodungsgrenzen sind durch das zuständige Kreisforstamt abnehmen zu lassen.

Der kantonale Waldgrenzenplan wird gemäss § 1d Abs. 1 AWaV nachgeführt.

3.4 Die Rodungs- und Bauarbeiten haben unter Schonung des ausserhalb der bewilligten Rodungsfläche vorhandenen Waldareals zu erfolgen. Es ist insbesondere untersagt, im Waldareal Baubaracken zu errichten sowie Aushub, Fahrzeuge und Materialien aller Art zu deponieren. Das Abdeckmaterial darf nicht aus der Abbaustelle weggeführt werden. Es ist für die Rekultivierung der Abbaustelle zu verwenden und innerhalb der Rodungsfläche zwischenzulagern.

Die abbau- und umwelttechnischen Auflagen gemäss der Zustimmung der Abteilung für Baubewilligungen sind durch die Gemeinde Magden als Baubewilligungsbehörde periodisch zu kontrollieren und auf die Einhaltung zu überprüfen.

Als Ersatzaufforstung für die definitive Rodung wird auf der Parzelle Nr. 3016, Gemeinde Magden eine einwachsende Fläche im Umfang von 480 m² anerkannt. Massgebend ist der unter Ziffer 3.2 erwähnte Situationsplan. Bei der Pflege der Ersatzaufforstung sind standortgemässe Baum- und Straucharten zu fördern. Mit Rücksicht auf die angrenzenden Weiher ist die Fläche als Sukzessionsfläche zu pflegen, welche sich als Amphibienlebensraum eignet. Spezielle Weisungen des zuständigen Kreisforstamts bleiben vorbehalten. Die Ersatzaufforstungsfläche ist auf eventuell aufkommende Neophyten zu kontrollieren. Diese sind mit geeigneten Massnahmen zu bekämpfen. Die Abnahme der Ersatzaufforstung erfolgt zeitgleich mit der Abnahme der Rodung.

3.5 Gestützt auf § 31a AWaV hat die Gesuchstellerin für die Behandlung des vorliegenden Gesuchs die Gebühr von Fr. [REDACTED] zu entrichten. Dieser Betrag wird zusammen mit den übrigen Gebühren in Rechnung gestellt.

3.6 Durch die vorliegende Rodungsbewilligung entsteht kein erheblicher Vorteil. Es wird keine Ausgleichsabgabe erhoben.

3.7 Die Rodung bzw. die Zweckentfremdung von Waldboden darf erst begonnen werden, wenn folgende Voraussetzungen kumulativ erfüllt sind:

- Vorliegen der Rechtskraft aller übrigen Bewilligungen und Zustimmungen,
- Einmessung und Markierung der Rodungsgrenzen durch die zuständige Nachführungsgeometerin oder den zuständigen Nachführungsgeometer und
- Abnahme durch das Kreisforstamt.



Fabian Dietiker
Abteilungsleiter

Rechtsmittelbelehrung

1. Gegen den **Rodungsentscheid** kann innert einer nicht erstreckbaren Frist von 30 Tagen seit Zustellung Beschwerde beim Regierungsrat des Kantons Aargau, Regierungsgebäude, 5001 Aarau, geführt werden.
2. Gegen den **Entscheid über die Ausgleichsabgabe** (Ziffer 3.6) kann innert einer nicht erstreckbaren Frist von 30 Tagen seit Zustellung bei dem Spezialverwaltungsgericht, Kausalabgaben und Enteignungen, Laurenzenvorstadt 9, 5001 Aarau, Beschwerde geführt werden. Die Frist steht still vom siebten Tag vor Ostern bis und mit dem siebten Tag nach Ostern, vom 15. Juli bis und mit dem 15. August und vom 18. Dezember bis und mit dem 2. Januar.
Die Beschwerdeschrift ist von der Partei selbst oder von einer Anwältin bzw. einem Anwalt zu verfassen, welche oder welcher gemäss dem Bundesgesetz über die Freizügigkeit der Anwältinnen und Anwälte vom 23. Juni 2000 (Anwaltsgesetz, BGFA) zur Vertretung von Parteien vor Gericht berechtigt ist.
3. Die Beschwerdeschrift muss einen Antrag und eine Begründung enthalten; d.h. es ist
 - a) anzugeben, wie der Regierungsrat bzw. das Spezialverwaltungsgericht, Kausalabgaben und Enteignungen, im Falle von Punkt 2 entscheiden soll, und
 - b) darzulegen, aus welchen Gründen diese andere Entscheidung verlangt wird.
4. Auf eine Beschwerde, welche den Anforderungen gemäss den Ziffern 1 bis 3 nicht entspricht, wird nicht eingetreten.
5. Eine Kopie des angefochtenen Entscheids ist der Beschwerdeschrift beizulegen. Allfällige Beweismittel sind zu bezeichnen und soweit möglich einzureichen.
6. Das Beschwerdeverfahren ist mit einem Kostenrisiko verbunden, d.h. die unterliegende Partei hat in der Regel die Verfahrenskosten sowie gegebenenfalls die gegnerischen Anwaltskosten zu bezahlen.

Geht via Departement Bau, Verkehr und Umwelt, Abteilung für Baubewilligungen an:

- Gemeinderat Magden (mit Beilagen)

Zur Eröffnung durch Gemeinderat Magden an:

- Einwohnergemeinde Magden (Gesuchstellerin) (mit Planbeilage)
- Ortsbürgergemeinde Magden (Grundeigentümerin) (mit Planbeilage)
- Mit PA/Baubewilligung retour an Abteilung Wald

Kopie durch die Abteilung Wald an:

- BAFU, Abteilung Wald, 3003 Bern (mit Beilagen)
- Kreisforstamt 1 Jura-Fricktal (mit Beilagen)
- Departement Bau, Verkehr und Umwelt, Abteilung für Baubewilligungen

Geht nach Erteilung der Baubewilligung an:

- Revierförster Kurt Steck (mit Planbeilage)
- Departement Bau, Verkehr und Umwelt, Abteilung für Umwelt
- Departement Bau, Verkehr und Umwelt, Abteilung Landschaft und Gewässer
- Departement Finanzen und Ressourcen, Landwirtschaft Aargau

Anhang

Rechtsgrundlagen

1. Allgemeines

Das Bundesgesetz über den Wald (Waldgesetz, WaG) vom 4. Oktober 1991 (Stand 1. Januar 2017) soll den Wald in seiner Fläche und in seiner räumlichen Verteilung erhalten (Art. 1 Abs. 1 Bst. a). Die Waldfläche soll nicht vermindert werden (Art. 3). Das Waldgesetz und die Verordnung über den Wald (Waldverordnung, WaV) vom 30. November 1992 auf Bundesebene und das Waldgesetz des Kantons Aargau (AWaG) vom 1. Juli 1997, das Dekret zum Waldgesetz des Kantons Aargau (Walddekret, AWaD) vom 3. November 1998 und die Verordnung zum Waldgesetz des Kantons Aargau (AWaV) vom 16. Dezember 1998 auf kantonaler Ebene enthalten folgende Rodungsbestimmungen:

2. Begriff der Rodung (Art. 4 WaG)

Als Rodung gilt die dauernde oder vorübergehende Zweckentfremdung von Waldboden.

3. Rodungsverbot und Ausnahmegewilligungen (Art. 5 WaG)

Rodungen sind verboten (Abs. 1). Eine Ausnahmegewilligung darf erteilt werden, wenn der Gesuchsteller nachweist, dass für die Rodung wichtige Gründe bestehen, die das Interesse an der Walderhaltung überwiegen. Das Werk, für das gerodet werden soll, muss zudem auf den vorgesehenen Standort angewiesen sein und die Voraussetzungen der Raumplanung sachlich erfüllen. Ausserdem darf die Rodung zu keiner erheblichen Gefährdung der Umwelt führen (Abs. 2). Nicht als wichtige Gründe gelten finanzielle Interessen, wie die möglichst einträgliche Nutzung des Bodens oder die billige Beschaffung von Land für nichtforstliche Zwecke (Abs. 3). Dem Natur- und Heimatschutz ist Rechnung zu tragen (Abs. 4). Rodungsgewilligungen sind zu befristen (Abs. 5).

4. Rodungsersatz (Art. 7 WaG)

Für jede Rodung ist in derselben Gegend mit standortgerechten Arten Realersatz zu leisten (Abs. 1). Anstelle von Realersatz können gleichwertige Massnahmen zu Gunsten des Natur- und Landschaftsschutzes getroffen werden in a) Gebieten mit zunehmender Waldfläche oder b) in den übrigen Gebieten ausnahmsweise zur Schonung von landwirtschaftlichem Kulturland sowie ökologisch oder landschaftlich wertvoller Gebiete (Abs. 2). Auf den Rodungsersatz kann verzichtet werden bei Rodungen a) von in den letzten 30 Jahren eingewachsenen Flächen für die Rückgewinnung von landwirtschaftlichem Kulturland; b) zur Gewährleistung des Hochwasserschutzes und zur Revitalisierung von Gewässern; c) für den Erhalt und die Aufwertung von Biotopen nach den Artikeln 18a und 18b Absatz 1 des Bundesgesetzes vom 1. Juli 1966 über den Natur- und Heimatschutz (Abs. 3). Wird nach Absatz 3 Bst. a rückgewonnenes Landwirtschaftliches Kulturland innerhalb von 30 Jahren einer anderen Nutzung zugeführt, so ist der Rodungsersatz nachträglich zu leisten (Abs. 4).

5. Ausgleich erheblicher Vorteile (Art. 9 WaG)

Entstehen mit einer Rodungsgewilligung erhebliche Vorteile, ist eine Ausgleichsabgabe zu entrichten (Art. 9 WaG und § 8 AWaG). Die Höhe der Ausgleichsabgabe ist in § 1 AWaD geregelt. Die Abteilung Wald legt die Abgabe fest und eröffnet sie wenn möglich gleichzeitig mit der Rodungsgewilligung (§ 31c AWaV).

6. Zuständigkeit (Art. 6 WaG)

Ausnahmegewilligungen für Rodungen im Rahmen von eidgenössischen Bewilligungsverfahren erteilen die zuständigen Bundesbehörden (Abs. 1 Bst. a). In kantonalen Bewilligungsverfahren ist die Abteilung Wald des Departements Bau, Verkehr und Umwelt für den Rodungsentscheid zuständig (§ 7 Abs. 1 AWaG und § 12 AWaV). Für Rodungen, die in die kantonale Zuständigkeit fallen und deren massgebliche Rodungsfläche gemäss Art. 6 WaV über 5000 m² beträgt, ist das BAFU vor dem Entscheid anzuhören.



KANTON AARGAU

Koch + Partner
Nachführungsgeometer
Kreis Rheinfelden

EINGANG
16. Jan. 2023
KANZLEI MAGDEN

Gemeinde Magden
Änderung Waldareal
Plan zum Rodungsgesuch
Mergelgrube Talhof
1:1000

Waldareal

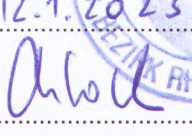
Rodungsfläche

Realersatz

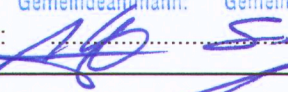
Bestockte Fläche

Rodungsnummer AW 1646

Koch + Partner
Nachführungsgeometer Kreis Rheinfelden

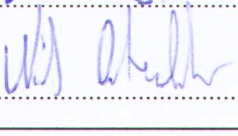
Datum: 12.1.2023
Unterschrift: 

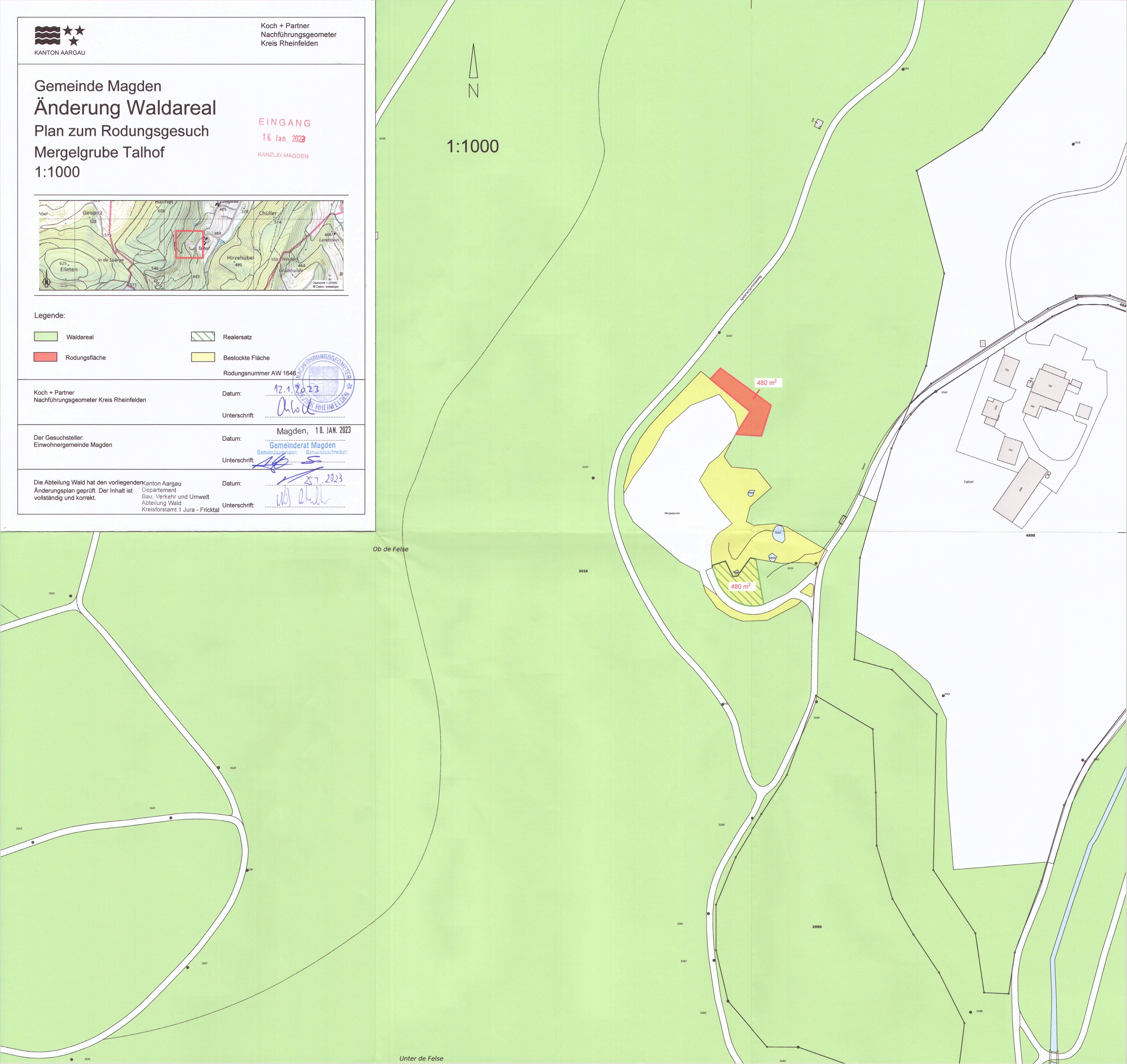
Der Gesuchsteller:
Einwohnergemeinde Magden

Datum: Magden, 18. JAN. 2023
Unterschrift: 
Gemeindeanmann: Gemeinbeschreiber:

Die Abteilung Wald hat den vorliegenden
Änderungsplan geprüft. Der Inhalt ist
vollständig und korrekt.

Kanton Aargau
Departement
Bau, Verkehr und Umwelt
Abteilung Wald
Kreisforstamt 1 Jura - Fricktal

Datum: 15.7.2023
Unterschrift: 



Ob de Felse

Unter de Felse

3016

2090

5200

5201

5202

5203

5204

5205

5206

5207

5208

5209

5210

5211

5212

5213

5214

5215

5216

5217

5218

5219

5220

5221

5222

5223

5224

5225

5226

5227

5228

5229

5230

5231

5232

5233

5234

5235

5236

5237

5238

5239

5240

5241

5242

5243

5244

5245

5246

5247

5248

5249

5250

5251

5252

5253

5254

5255

5256

5257

5258

5259

5260

5261

5262

5263

5264

5265

5266

5267

5268

5269

5270

5271

5272

5273

5274

5275

5276

5277

5278

5279

5280

5281

5282

5283

5284

5285

5286

5287

5288

5289

5290

5291

5292

5293

5294

5295

5296

5297

5298

5299

5300

5301

5302

5303

5304

5305

5306

5307

5308

5309

5310

5311

5312

5313

5314

5315

5316

5317

5318

5319

5320

5321

5322

5323

5324

5325

5326

5327

5328

5329

5330

5331

5332

5333

5334

5335

5336

5337

5338

5339

5340

5341

5342

5343

5344

5345

5346

5347

5348

5349

5350

5351

5352

5353

5354

5355

5356

5357

5358

5359

5360

5361

5362

5363

5364

5365

5366

5367

5368

5369

5370

5371

5372

5373

5374

5375

5376

5377

5378

5379

5380

5381

5382

5383

5384

5385

5386

5387

5388

5389

5390

5391

5392

5393

5394

5395

5396

5397

5398

5399

5400

5401

5402

5403

5404

5405

5406

5407

5408

5409

5410

5411

5412

5413

5414

5415

5416

5417

5418

5419

5420

5421

5422

5423

5424

5425

5426

5427

5428

5429

5430

5431

5432

5433

5434

5435

5436

5437

5438

5439

5440

5441

5442

5443

5444

5445

5446

5447

5448

5449

5450

5451

5452

5453

5454

5455

5456

5457

5458

5459

5460

5461

5462

5463

5464

5465

5466

5467

5468

5469

5470

5471

5472

5473

5474

5475

5476

5477

5478

5479

5480

5481

5482

5483

5484

5485

5486

5487

5488

5489

5490

5491

5492

5493

5494

5495

5496

5497

5498

5499

5500

5501

5502

5503

5504

5505

5506

5507

5508

5509

5510

5511

5512

5513

5514

5515

5516

5517

5518

5519

5520

5521

5522

5523

5524

5525

5526

5527

5528

5529

5530

5531

5532

5533

5534

5535

5536

5537

5538

5539

5540

5541

5542

5543

5544

5545

5546

5547

5548

5549

5550

5551

5552

5553

5554

5555

5556

5557

5558

5559

5560

5561

5562

5563

5564

5565

5566

5567

5568

5569

5570

5571

5572

5573

5574

5575

5576

5577

5578

5579

5580

5581

5582

5583

5584

5585

5586

5587

5588

5589

5590

5591

5592

5593

5594

5595

5596

5597

5598

5599

5600

5601

5602

5603

5604

5605

5606

5607

5608

5609

5610

5611

5612

5613

5614

5615

5616

5617

5618

5619

5620

5621

5622

5623

5624

5625

5626

5627

5628

5629

5630

5631

5632

5633

5634

5635

5636

5637

5638

5639

5640

5641

5642

5643

5644

5645

5646

5647

5648

5649

5650

5651

5652

5653

5654

5655

5656

5657

5658

5659

5660

5661

5662

5663

5664

5665

5666

5667

5668

5669

5670

5671

5672

5673

5674

5675

5676

5677

5678

5679

5680

5681

5682

5683

5684

5685

5686

5687

5688

5689

5690

5691

5692

5693

5694

5695

5696

5697

5698

5699

5700

5701

5702

5703

5704

5705

5706

5707

5708

5709

5710

5711

5712

5713

5714

5715

5716

5717

5718

5719

5720

5721

5722

5723

5724

5725

5726

5727

5728

5729

5730

5731

5732

5733

5734

5735

5736

5737

5738

5739

5740

5741

5742

5743

5744

5745

5746

5747

5748

5749

5750

5751

5752

5753

5754

5755

5756

5757

5758

5759

5760

5761

5762

5763

5764

5765

5766

5767

5768

5769

5770

5771

5772

5773

5774

5775

5776

5777

5778

5779

5780

5781

5782

5783

5784

5785

5786

5787

5788

5789

5790

5791

5792

5793

5794

5795

5796

5797

5798

5799

5800

5801

5802

5803

5804

5805

5806

5807

5808

5809

5810

5811

5812

5813

5814

5815

5816

5817

5818

5819

5820

5821

5822

5823

5824

5825

5826

5827

5828

5829

5830

5831

5832

5833

5834

5835

5836

5837

5838

5839

5840

5841

5842

5843

5844

5845

5846

5847

5848

5849

5850

5851

5852

5853

5854

5855

5856

5857

5858

5859

5860

5861

5862

5863

5864

5865

5866

5867

5868

5869

5870

5871

5872

5873

5874

5875

5876

5877

5878

5879

5880

5881

5882

5883

5884

5885

5886

5887

5888

5889

5890

5891

5892

5893

5894

5895

5896

5897

5898

5899

5900

5901

5902

5903

5904

5905

5906

5907

5908

5909

5910

5911

5912

5913

5914

5915

5916

5917

5918

5919

5920

5921

5922

5923

5924

5925

5926

5927

5928

5929

5930

5931

5932

5933

5934

5935

5936

5937

5938

5939

5940

5941

5942

5943

5944

5945

5946

5947

5948

5949

5950

5951

5952

5953

5954

5955

5956

5957

5958

5959

5960

5961

5962

5963

5964

5965

5966

5967

5968

5969

5970

5971

5972

5973

5974

5975

5976

5977

5978

5979

5980

5981

5982

5983

5984

5985

5986

5987

5988

5989

5990

5991

5992

5993

5994

5995

5996

5997

5998

5999

6000